

1. Geltung

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen Sandra Hennies (Hennies Markendesign), Robert-Koch-Stieg 3, 20249 Hamburg (nachfolgend "Hennies" genannt) mit ihren Kunden (nachstehend "Auftraggeber" genannt). Diese AGB gelten nicht gegenüber Auftraggebern, die keine Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind.

1.2. Diese AVB gelten zudem für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3. Der Einbeziehung abweichender Bedingungen oder Vertragsangebote des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

1.4. Hennies bietet Leistungen in den Bereichen: Kommunikations-, Corporate- und Web-Design, Konzeption und Text an.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Der Gegenstand und Umfang der von Hennies geschuldeten Leistung richtet sich nach der jeweils schriftlich getroffenen Vereinbarung.

2.2. Der Vertrag über die Leistung kommt durch Bestätigung eines verbindlichen Angebots durch den Auftraggeber zustande. Vertragsgegenstand ist – ausschließlich – die vereinbarte Leistung. Nachträgliche Änderungen der Leistung bedürfen der Vereinbarung in Textform.

3. Mitwirkung des Auftraggebers und Abnahmen

3.1. Der Auftraggeber hat Hennies alle für den jeweiligen Auftrag wesentlichen Informationen mitzuteilen und Hennies bei etwaigen Problemen oder Änderungsanforderungen rechtzeitig zu unterrichten. Informationen sind termingerecht, in jedem Falle jedoch so rechtzeitig bereitzustellen, dass eine angemessene Umsetzungsfrist verbleibt. Durch unzureichende oder nicht rechtzeitige Mitwirkungen verursachter Mehraufwand von Hennies ist zu vergüten.

3.2. Der Auftraggeber übergibt Hennies nur solche Vorlagen, deren auftragsgemäße Verwendung und Bearbeitung keine Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber stellt Hennies insoweit von allen Ansprüchen und Rechten Dritter frei. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung im gesetzlichen Umfang.

3.3. Autorenkorrekturen und Änderungswünsche des Auftraggebers sind Hennies schriftlich mitzuteilen, um eine korrekte Umsetzung zu ermöglichen.

3.4. Ist für die Leistung von Hennies die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

3.5. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen sowie der ihm übergebenen Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Abnahmen unverzüglich zu erteilen. Hennies ist berechtigt, bei Fertigstellung einzelner Arbeitsabschnitte eine Zwischenabnahme zu fordern. Die Abnahme einer Leistung gilt als erteilt, wenn sie vom Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen mit aussagekräftiger Begründung verweigert wird oder wenn der Auftraggeber das Arbeitsergebnis nutzt. Danach erfolgende Beanstandungen gelten als nachträgliche Änderungswünsche. Ergibt die Abnahmeprüfung Mängel, so ist Hennies zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Mängel müssen so detailliert beschrieben sein, dass eine Beseitigung möglich ist. Eine Verweigerung

der Abnahme wegen nur unerheblicher Mängel ist ausgeschlossen, wobei die gesetzlichen Mängelansprüche des Auftraggebers unberührt bleiben. Auf Anforderung von Hennies sind Abnahmen vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

3.6. Abnahmen dürfen nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

3.7. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Hennies unentgeltlich fünf einwandfreie Belegexemplare.

3.8. Hennies ist berechtigt, diese Belegmuster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.

4. Urheberrecht, Nutzungsrecht und Eigentumsrecht

4.1. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z.B. die sog. Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten.

4.2. Hennies räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte am Leistungsergebnis (Endergebnis) ein. Ist keine gesonderte Regelung getroffen, wird dem Auftraggeber jeweils nur das einfache, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Nutzungsrecht für die Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ab Zahlung der jeweiligen Vergütung an Hennies für die jeweils in der Beauftragung bezeichneten Medien eingeräumt.

4.3. Jede von der Rechteinräumung nicht ausdrücklich umfasste Nutzung, insbesondere in bzw. auf nicht ausdrücklich umfassten Medien, in einem abweichenden geografischen Bereich, in abweichender Form (soweit die Bearbeitung nicht für die vereinbarungsgemäße Nutzung erforderlich und schriftlich vereinbart ist) und/oder in einem abweichenden Zeitraum bedarf einer ausdrücklichen zusätzlichen Rechteinräumung. Die Übertragung von Nutzungsrechten sowie Unterlizenzierung bedürfen schriftlicher Zustimmung von Hennies.

4.4. Entwürfe, Reinzeichnungen und/oder sonstige Leistungsergebnisse dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Hennies weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jegliche Nachahmungen – auch von Teilen – sind unzulässig. Alle Rechte an Entwürfen, Reinzeichnungen, Zwischenergebnissen etc. verbleiben bei Hennies.

4.5. Bei der Verwendung der Leistungsergebnisse von Hennies ist Hennies auf den Vervielfältigungsstücken zu benennen und bei Verwendung in digitalen Medien ist ein aktiver Link zur Website von Hennies zu setzen. Die Art der Kennzeichnung ist mit Hennies jeweils abzustimmen.

4.6. Bei unberechtigter Nutzung von Leistungsergebnissen ist der Auftraggeber zur Vergütung dieser Nutzung verpflichtet, wobei sämtliche weiteren Ansprüche und Rechte der von Hennies unberührt bleiben. Die Mindestvergütung beträgt das 1,5-fache der für die Nutzung vereinbarten Vergütung bzw. der Regelvergütung nach dem jeweils gültigen Vergütungstarifvertrag der Allianz deutscher Designer (AGD). Verletzt der

Auftraggeber das Recht auf Namensnennung hat er der Hennies einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der für die jeweilige Nutzung zu entrichtenden Vergütung zu zahlen. Das Recht von Hennies, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4.7. Alle Rechteinräumungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des für die die Gesamtleistung geschuldeten Entgelts. Es werden keine teilweisen Rechte bei teilweiser Zahlung eingeräumt.

4.8. Hennies ist auch bei Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte berechtigt, die Leistungsergebnisse und deren Entwürfe im Rahmen ihrer Eigenwerbung (insbesondere auch im Internet), insbesondere als Referenz, unter Nennung des Auftraggebers zu verwenden.

4.9. Vorschläge und sonstige Mitwirkung des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

4.10. Hennies nimmt für ihre Arbeitsleistungen ggf. auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial wie digitale Bilder) in Anspruch. Der Auftraggeber darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen der vereinbarten Nutzung der Arbeitsleistung von Hennies nutzen. Der Auftraggeber hält Hennies von sämtlichen Ansprüchen und Rechten Dritter wegen vom Auftraggeber zu vertretender Überschreitungen der Nutzungsrechte frei.

5. Liefertermine und Fristen

5.1. Hennies gerät nur aufgrund einer schriftlichen Mahnung des Auftraggebers mit angemessener Nachfrist in Verzug, soweit kein Fixgeschäft vorliegt. Feste Liefertermine bedürfen der Vereinbarung in Schriftform.

5.2. Im Falle der Vereinbarung von Änderungen hat Hennies Anspruch auf eine angemessene Anpassung etwaig vereinbarter Zeitpläne.

6. Vergütung

6.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Vergütungstarifvertrag (VTV) der Allianz deutscher Designer (AGD), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

6.2. Sofern die Vergütung nicht durch Vereinbarung geregelt ist, gilt für die Leistungen von Hennies eine Vergütung nach Zeitaufwand entsprechend dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) als vereinbart. Als Mindestvergütung für Nutzungsrechte sowie als Bemessungsgrundlage für Ersatzansprüche von Hennies für unberechtigte Nutzungen vereinbaren die Vertragsparteien vorbehaltlich einer gesonderten Regelung den sich aus dem jeweils aktuellen Vergütungstarifvertrag (VTV) der Allianz deutscher Designer (AGD) ergebenden, mindestens jedoch einen angemessenen Betrag.

6.3. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung

6.4. Sämtliche Leistungen, die Hennies für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig. Die Vergütungspflicht bleibt auch für den Fall der Nichtverwendung einer Konzeption oder Entwurfes oder der Nichtdurchführung von Maßnahmen bestehen.

6.5. Auslagen für Nebenkosten, Fremdleistungskosten, Organisations-, Reise- und



Materialkosten sind, soweit keine andere Regelung vereinbart wurde, nicht im Angebot enthalten, vom Auftraggeber zu erstatten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.6. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nachträgliche Änderungen und Erweiterungswünsche auf Veranlassung des Auftraggebers sind gesondert zu vergüten.

6.7. Sonstige Nebenleistungen, zusätzliche Korrekturen, Änderungen, erneute Entwurfsarbeiten sowie sonstige Sonder- und Mehrleistungen die nicht im Angebot enthalten sind und während oder nach Leistungserbringung durch den Auftraggeber gewünscht werden, sind gesondert nach Zeitaufwand entsprechend dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) zu vergüten. Das gilt auch für Mehraufwand, der durch unvollständige oder in nicht geeigneter Form gelieferte Materialien und Informationen durch den Auftraggeber entsteht.

6.8. Alle von Hennies angegebenen Preise, Kosten und Vergütungen verstehen sich vorbehaltlich gesonderter Kennzeichnung netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Hennies ist berechtigt, bei Auftragserteilung und während der Leistungserbringung angemessene Abschlagszahlungen zu fordern, insbesondere bei Zwischenabnahmen Zwischenrechnungen über den abgenommenen Leistungsteil zu stellen und ihre Leistungen bei nicht fristgemäßer Zahlung von Abschlägen bis zur vollständigen Erfüllung einzustellen.

7.2. Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig und zahlbar. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich unter Angabe sachlicher und nachprüfbarer Gründe widerspricht. Die Fälligkeit bleibt hiervon unberührt.

7.3. Kann ein Auftrag aus von Hennies nicht zu vertretenden Umständen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden (insbesondere bei Kündigung durch den Auftraggeber gem. § 649 BGB), schuldet der Auftraggeber Hennies für die entfallende Leistung eine Ausfallvergütung in Höhe von 70 % der für die jeweils entfallende Leistung zu entrichtenden Vergütung. Ersparte Aufwendungen werden hierauf angerechnet, sofern die Aufwendung ausdrücklich Leistungsbestandteil und tatsächlich erspart ist (z.B. Reise- und Fremdkosten). Von etwaigen Forderungen Dritter hat der Auftraggeber Hennies freizustellen. Höhere ersparte Aufwendungen hat der Auftraggeber zu beweisen.

7.4. Eine Aufrechnung ist nur mit von Hennies anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit zulässig, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Mängel

8.1. Hennies haftet nicht für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit von Leistungsergebnissen, ferner nicht für deren Tauglichkeit zur Erlangung gewerblicher oder sonstiger Schutzrechte. Hennies schuldet ferner vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung nicht die Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolges oder die Tauglichkeit von Leistungsergebnissen zu diesem Zweck.

8.2. Hennies haftet nicht dafür, dass von Hennies erstellte Gestaltungen und insbesondere deren Verwendung im Geschäftsbereich des

Auftraggebers keine Kennzeichenrechte Dritter verletzen. Gleiches gilt hinsichtlich etwaiger sonstiger gewerblicher Schutzrechte Dritter. Eine Kollisionsrecherche schuldet Hennies nicht, sofern dies nicht in Textform gesondert vereinbart wurde.

8.3. Nach erfolgter Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber ist Hennies von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der Vorlagen befreit. Hennies haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

8.4. Bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt nicht vermeidbare, material- und verfahrensbedingte Abweichungen von Proben, Mustern, Korrekturausdrucken oder sonstigen Vorlagen in Farbe, Größe und Gestalt von der endgültigen Produktion gelten nicht als Mangel.

8.5. Der Auftraggeber ist für eventuelle Entgelte an Verwertungsgesellschaften sowie für die Abgabe an die Künstlersozialkasse selbst verantwortlich. Diese Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

9. Sonstige Haftung

Hennies haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet Hennies gegenüber dem Auftraggeber nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den Betrag der Gesamtvergütung von Hennies (exklusive Steuern und Fremdkosten) für den Auftrag, anlässlich welchem der Anlass zur Haftung besteht, beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

10. Fremdleistungen

10.1. Fremdleistungen sind Leistungen oder Leistungsteile, die nicht von Hennies zu erbringen sind. Der Auftraggeber bevollmächtigt Hennies, als Vermittler die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte zu vergeben. Soweit Hennies ausnahmsweise Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, stellt der Auftraggeber Hennies von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

10.2. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl der Zulieferer unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und zu erwartender Leistung.

10.3. Übernimmt Hennies die Überwachung und Koordination der Produktionsprozesse (auch im Bereich Fotografie/ Litho/ Druck/ Programmierung) der Zulieferer, geschieht dies nach besten Wissen und Gewissen. Hennies ist dabei berechtigt, nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Auftraggebers – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

10.4. Beauftragte Projekte im Bereich Medienplanung besorgt Hennies nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und des Auftraggebers. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet Hennies dem Auftraggeber durch diese Leistungen nicht.

10.5. Die Haftung von Hennies für Fremdleistungen ist ausgeschlossen.

11. Eigentum an Entwürfen und Daten

11.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch

Eigentumsrechte übertragen.

11.2. Die Originale sind Hennies nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

11.3. Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von Hennies. Hennies ist nicht verpflichtet Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

11.4. Hat Hennies dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung von Hennies durch den Auftraggeber geändert werden.

12. Daten, Verwahrung

12.1. Alle Entwürfe, Reinlayouts, Reinzeichnungen, Screenings, offenen Dateien oder sonstigen Daten und Dateien welche Hennies erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von Hennies. Eine Herausgabe ist nicht geschuldet.

12.2. Hennies etwaig vom Auftraggeber überlassene Gegenstände und Unterlagen werden vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl versichert. Für Schäden, die von der Versicherung nicht umfasst sein sollten, haftet Hennies höchstens in Höhe des Materialwertes.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2. Sollte eine der vorgenannten Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden oder durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung ergänzt werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13.3. Hennies ist berechtigt, die ihr bekannt gewordenen Daten über den Auftraggeber in einer elektronischen Datenverarbeitung zu erfassen und abzuspeichern und für ihre geschäftlichen Belange zu verwerten.

Stand: Januar 2020